

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

72. Jahrgang **25. Februar 2015** **Nr. 6 / S. 1**

Inhaltsübersicht:	Seite:
24/2015 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold über das Abhandenkommen von Sparurkunden	2
25/2015 Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes GKD Paderborn über die Haushaltssatzung 2015	3 - 5
26/2015 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Errichtung und den Betrieb von sieben Windkraftanlagen in Lichtenau/Husen; Öffentliche Auslage der Antragunterlagen und Erörterungstermin	6 - 7
27/2015 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeit zur wesentl. Änderung des Betriebs einer Windkraftanlage in Büren-Weiberg	8

24/2015



Die Sparurkunden Nr. **3515156523** und **3511327318** ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der Sparkasse Paderborn sind abhanden gekommen. Der Inhaber der Sparurkunden wird aufgefordert, seine Rechte binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden. Werden die Sparurkunden nicht vorgelegt, werden sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 13.02.2015

Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

72. Jahrgang

25. Februar 2015

Nr. 6/ S. 4

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt. 0 EUR

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisplans im Ergebnisplan wird auf 288.351 EUR

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt. 0 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt. 250.000 EUR

§ 6

Die Umlage gem. § 19 der Verbandssatzung wird auf 0,50 € je Einwohner festgesetzt. Die Einwohner der Verbandsmitglieder werden nach dem Stand der amtlichen Fortschreibung vom 30.06.2014 ermittelt.

§ 7

entfällt (Haushaltsausgleich nach dem Haushaltssicherungskonzept)

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 der GO sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 € überschreiten. Diese Regelung gilt nicht für Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder laufender Verträge zu leisten sind oder durch Dritte erstattet werden.

Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Vorstandsvorsteher.

Im Finanzplan werden Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 € als Einzelmaßnahmen ausgewiesen.

Überplanmäßige Auszahlungen für Investitionen bis zu einer Wertgrenze von 150.000 € können gem. § 81 (3) GO ohne eine Nachtragsatzung ausgezahlt werden.

§ 9

Frei werdende Stellen, die im Stellenplan mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) versehen sind, dürfen nicht wieder besetzt werden. Frei werdende Stellen, die im Stellenplan mit dem Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) versehen sind, werden entsprechend einer neuen Bewertung besetzt.

Paderborn, 17.12.2014



Schwuchow
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

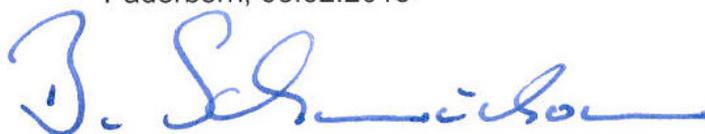


Scholz
Schriftführer

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach den geltenden Vorschriften und:
(Erfüllung der Anzeigepflicht):**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 der GO NRW der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 19.12.2014 angezeigt worden. Das Anzeigeverfahren ist von der Bezirksregierung mit Schreiben vom 26.01.2015 abgeschlossen worden.

Paderborn, 03.02.2015



Schwuchow
Vorsitzender der
Verbandsversammlung der GKD Paderborn

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

72. Jahrgang

25. Februar 2015

Nr. 6/ S. 6

26/2015

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn**

Az: 66.3.1/42385-14-600

Errichtung und Betrieb von 7 Windkraftanlagen in Lichtenau (Ortsteile Husen, Lichtenau)

Die Westfalen Wind GmbH, Leihbühl 21, 33165 Lichtenau, beantragt gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von 7 Windkraftanlagen in Lichtenau Gemarkung Husen, Flur 4, Flurstücke 2, 7 und 31/43 , Flur 5, Flurstück 24, Lichtenau, Flur 17, Flurstück 25 und Flur 18, Flurstücke 64 und 41.

Die Windkraftanlagen haben folgende technische Merkmale:

1 Anlage	1 Anlage	5 Anlagen
<ul style="list-style-type: none">E 101 Leistung 3050kW	<ul style="list-style-type: none">E 92 2350kW	<ul style="list-style-type: none">E115 3000kW
<ul style="list-style-type: none">Nabenhöhe 149,00m	<ul style="list-style-type: none">Nabenhöhe 138,38m	<ul style="list-style-type: none">Nabenhöhe 149,00m
<ul style="list-style-type: none">Rotordurchmesser 101,00m	<ul style="list-style-type: none">Rotordurchmesser 92,00m	<ul style="list-style-type: none">Rotordurchmesser 115,7m
<ul style="list-style-type: none">Gesamthöhe 199,5m	<ul style="list-style-type: none">Gesamthöhe 184,38m	<ul style="list-style-type: none">Gesamthöhe 206,9

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlagen sind im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für dieses Vorhaben ist nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG Anlage 1, Ziffer 1.6.1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird das Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit
vom 05.03.2015 bis einschließlich 07.04.2015

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz – Raum C.03.19, Aldegreverstraße 10-14, 33102 Paderborn, und der Stadt Lichtenau, Zimmer 41, Lange Str. 39, 33165 Lichtenau, aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 21.04.2015) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei einer der o.g. Behörden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 10 Abs. 3 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

72. Jahrgang

25. Februar 2015

Nr. 6/ S. 7

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungen werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BlmSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der **Termin zur mündlichen Erörterung** der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den **19.05.2015 ab 09.00 Uhr** anberaumt.

Er wird gegebenenfalls Rathaus der Stadt Lichtenau, Lange Str. 39, 33165 Lichtenau durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BlmSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag

gez.

Kasmann

27/2015

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/42660-14-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)
für die wesentliche Änderung des Betriebes einer Windkraftanlagen innerhalb einer
Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis
weniger als 20 Windkraftanlagen in 33142 Büren

Die Bürgerwindpark Weiberg GmbH & Co. KG, Leihbühl 21, 33165 Lichtenau, beantragt für den Standort Büren, Gemarkung Weiberg, Flur 1, Flurstücke 96 und 97, eine Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 16 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung des Betriebes einer Windkraftanlage (Leistungserhöhung zur Nachtzeit von 1.000 kW auf 2.300 kW).

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.2 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann